

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	DIENSTAG, DEN 18. DEZEMBER	2018
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 2018	Gesetz über das „Sondervermögen Finanzierung Schnellbahnausbau“ neu: 930-6	409
17. 12. 2018	Achtes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes 753-8	410
17. 12. 2018	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes 611-1	410

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über das „Sondervermögen Finanzierung Schnellbahnausbau“ Vom 17. Dezember 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung und Zweck des Sondervermögens

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Finanzierung Schnellbahnausbau“ ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen hat den Zweck, Vorsorge zu treffen insbesondere für Finanzierungsspitzen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Schnellbahnnetzes der Freien und Hansestadt Hamburg in kommenden Haushaltsjahren.

(3) Nach Maßgabe des Haushaltsplans wird dem Sondervermögen Eigenkapital zugeführt. Das Eigenkapital darf entnommen werden, soweit Auszahlungen für Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Schnellbahnnetzes im Haushaltsplan veranschlagt werden.

§ 2

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Sondervermögen wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde verwaltet. Hiermit zusammenhängende Kosten werden ihr nicht erstattet.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt hierzu Anlagerichtlinien. Eine Übertragung der Anlage und Bestandsverwaltung an eine in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung ist zulässig.

§ 3

Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit Ablauf eines Jahres, an dessen Ende sein Eigenkapital vollständig verbraucht ist, als aufgelöst.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2018.

Der Senat

Achstes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom 17. Dezember 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 573), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Förderung zulassenden Bescheides und beträgt

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2019 an 0,1599 Euro je Kubikmeter

und vom 1. Januar 2020 an 0,1647 Euro je Kubikmeter und

2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2019 an 0,1722 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2020 an 0,1773 Euro je Kubikmeter.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2018.

Der Senat

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes

Vom 17. Dezember 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Besteuerungsunterlagen

Die staatlichen Behörden übermitteln den steuerberechtigten Körperschaften die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung der Besteuerung und der Feststellung ihrer Anteile erforderlich sind.“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Vorschriften über die“ die Textstelle „Verspätungszuschläge, die“ eingefügt.

3. In § 11a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Vorschriften über die“ die Textstelle „Verspätungszuschläge, die“ eingefügt.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Auskunftspflicht

Die steuerberechtigten Körperschaften sind auf Verlangen der staatlichen Behörden verpflichtet, personenbezogene Daten an diese zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Begründung der Mitgliedschaft bei einer steuerberechtigten Körperschaft darzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2018.

Der Senat